

Bundessozialgericht

Az.: 7 RU 8/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
27. April 1972

RegHauptsekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. April 1972 durch

Senatspräsident	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,	
Bundesrichter	Dr. S c h m i t t ,	
Bundessozialrichter	S c h u c h m a n n	und
Bundessozialrichter	S e m m e l b a u e r	

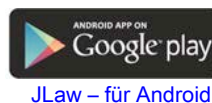
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 31. Juli 1969 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist Landwirt und Schafhalter. Zeitweise übernachtet er in der zu seinem landwirtschaftlichen Anwesen gehörenden *Wohnung im Ortsinnern von Diedorf*, zeitweise auch in einem Schäferkarren in der Nähe seiner Schafe in der Feldmark dieser Ortschaft. Am 7. November 1966 pferchte er gegen 19 Uhr seine Schafe ein und ging dann zum Nachtessen in ein Gasthaus in Diedorf. Hier und in anderen Gaststätten verbrachte er die Zeit bis 23 Uhr 15. Anschließend versuchte ein Bekannter des Klägers, ihn mit seinem Auto zu seinem Schafpferch zu fahren. Der Kläger konnte jedoch wegen Nebels und Alkoholbeeinflussung die genaue Lage des Pferches nicht angeben. Daraufhin brachte der Bekannte ihn zu seinem landwirtschaftlichen Anwesen. Von dort ging der Kläger gegen 0 Uhr 30 am 8. November 1966 zu Fuß auf der Bundesstraße 300 in Richtung zum Ortsteil Lettenbach. Er bewegte sich auf der linken Straßenseite. Etwa 300 m außerhalb von Diedorf wurde er ungefähr 2 m vom Straßenrand entfernt, von einem entgegenkommenden Personenkraftwagen angefahren und schwer verletzt. Sein Blutalkoholgehalt betrug zur Zeit des Unfalls 2,22 ‰.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 22. Dezember 1966 eine Entschädigung des Klägers ab, weil der Rückweg zum Schäferkarren nach dem 5-stündigen Aufenthalt in verschiedenen Gaststätten unfallversicherungsrechtlich nicht mehr geschützt gewesen sei.

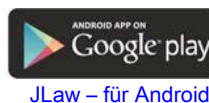
Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die Klage durch Urteil vom 20. Juni 1968 abgewiesen. Es hat den unfallbringenden Weg selbst für den Fall nicht als geschützt angesehen, daß der Kläger - wie er behauptet hatte - vor dem Rückweg zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dem Schafpferch in seinem landwirtschaftlichen Anwesen noch Arbeiten im Stall verrichtet habe.

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 31. Juli 1969 der Klage mit folgender Begründung stattgegeben: Der Kläger habe sich nicht, wie das SG angenommen habe, vom Verlassen des Schafpferches bis zum beabsichtigten Wiedererreichen dieser Stelle auf einem Betriebsweg befunden, bei dem die Frage des Zusammenhangs mit dem Betrieb zweifelhaft sein könne. Der um 19 Uhr begonnene Betriebsweg sei vielmehr mit dem Erreichen des Ortes der Familienwohnung objektiv beendet gewesen. Der nach etwa einstündigem Aufenthalt zu Hause angetretene Weg zum Schafpferch stelle einen neuen Weg nach dem Ort der Betriebsstätte dar, der dem Versicherungsschutz unterliege. Der Versicherungsschutz sei nicht deshalb entzogen, weil der Kläger einen Umweg gewählt habe. Denn der direkte Weg zu dem etwa 2 bis 3 km von dem landwirtschaftlichen Anwesen entfernten Schafpferch sei nur etwa 50 m kürzer als der tatsächlich gewählte Weg, der auch wegen der Witterungsverhältnisse zweckmäßiger gewesen sei. Der Kläger habe den Umweg über die B 300 auch früher schon wiederholt benutzt, um zu seinem Schafpferch zu gelangen. Die Vermutung der Beklagten, der Kläger habe die B 300 benutzt, weil er noch ein Gasthaus im Ortsteil Lettenbach habe besuchen wollen, sei durch nichts begründet. Die Alkoholbeeinflussung des Klägers als Fußgänger sei nicht derart gewesen, daß sie als die rechtlich allein bedeutsame Ursache für den Unfall beurteilt werden könne.

Mit der zugelassenen Revision greift die Beklagte die Feststellung des LSG an, der Umweg sei nur 50 m länger und zweckmäßiger gewesen als der direkte Weg. Das LSG sei verpflichtet gewesen, entsprechend den in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Anträgen beider Beteiligten,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

die örtlichen Verhältnisse durch Augenschein aufzuklären. Dann wäre, was sich auch aus dem bei den Verwaltungsakten befindlichen Lageplan und der Situationsskizze ergebe, festgestellt worden, daß der Umweg um weit mehr als 50 m länger sei als der direkte Weg. Außerdem wäre bei Einnahme des Augenscheins festgestellt worden, daß der Kläger von der B 300 einen äußerst schwer begehbaren Feldweg hätte benutzen müssen. Das LSG hätte dann erkannt, daß kein betriebsbedingter vernünftiger Grund für die Benutzung des Umwegs habe bestehen können. Das angefochtene Urteil beruhe auf einer unzutreffenden Würdigung der rechtlich erheblichen Tatsachen. Denn selbst wenn man von dem vernunftwidrigen Vorhaben des Klägers absehe und unterstelle, daß er tatsächlich auf dem gewählten Weg zu seinem Schafpferch habe gehen wollen, müsse der Unfall auf die Alkoholbeeinflussung zurückgeführt werden. Der Unfall hätte nämlich nicht stattgefunden, wenn der Kläger nicht wegen übermäßigen Alkoholgenusses außerstande gewesen wäre, seinen Pferch aufzufinden, als er eine Stunde vorher von einem Bekannten in die Nähe des Pferches gefahren worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 31. Juli 1969 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20. Juni 1968 zurückzuweisen;

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Er hält das angefochtene Urteil für sachlich-rechtlich zutreffend und meint, die Verfahrensrüge der Beklagten könne keinen Erfolg haben.

II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig. Sie ist auch insofern begründet, als der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG ist mit Recht davon ausgegangen, daß unentschieden bleiben kann, ob sich der Kläger von 19 Uhr bis etwa 23³⁰ Uhr auf einem versicherungsrechtlich geschützten Weg befunden hat oder ob durch die Wirtshausbesuche der Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit gelöst gewesen ist. Der Kläger ist nämlich nicht auf dem Weg verunglückt, der als Rückweg von einer privaten Verrichtung beurteilt werden könnte. Dieser Weg wurde durch den Aufenthalt des Klägers in seinem landwirtschaftlichen Anwesen in Diedorf beendet. Ob die Beendigung des Weges schon mit dem Betreten des Anwesens um 23³⁰ Uhr, wie das LSG meint, oder erst nach dem etwa einstündigen Aufenthalt erreicht war, kann dahinstehen. Jedenfalls schließt die – unangegriffen festgestellte – Zeitdauer des Aufenthalts die Annahme aus, der Kläger habe seinen Weg zum Schafpferch, der als Rückweg von einer Freizeitgestaltung in Gastwirtschaften gewertet werden könnte, nach einer rechtlich unerheblichen Unterbrechung lediglich fortgesetzt.

Der kurz vor 0³⁰ Uhr angetretene Weg des Klägers von seinem Anwesen in Diedorf zum Schafpferch stand, sofern er nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der alkoholbedingten Verkehrsuntüchtigkeit oder des nicht betriebsbe-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bedingten Umwegs anders zu beurteilen sein sollte, entweder nach § 548 oder nach § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) – dies hängt von den betrieblichen Verhältnissen ab – unter Versicherungsschutz. Ob das eine oder das andere zutrifft – Betriebsweg oder Weg zur Arbeitsstätte – erscheint indessen für den Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits nicht entscheidend. Zwar mögen im allgemeinen die Bindungen an den Betrieb bei einem Betriebsweg enger sein als auf einem Weg von oder zu dem Ort der Tätigkeit, so daß in jenem Falle eine Lösung des betrieblichen Zusammenhangs weniger leicht eintritt (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, Anm. 65 zu § 548 RVO). Im vorliegenden Fall besteht aber kein Anhalt dafür, daß die in Frage stehenden Möglichkeiten der Lösung vom Betrieb – Alkoholbeeinflussung und Umweg – weniger gewichtig sind, wenn ein Betriebsweg vorliegen sollte.

Das LSG hat weiter den Versicherungsschutz mit Recht nicht wegen alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit als ausgeschlossen angesehen. Es hat festgestellt, daß der Kläger sich zur Zeit des Unfalls trotz des hohen Blutalkoholgehalts von 2,22 o/oo noch zweckgerichtet und als Fußgänger sicher bewegen konnte und vorschriftsmäßig auf der linken Straßenseite ging. Auf Grund dieser Feststellung konnte es ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gelangen, daß die schlechten Witterungsverhältnisse und das auch in einem Strafurteil festgestellte verkehrswidrige Verhalten des Kraftfahrers gewichtige Ursachen für den Unfall gewesen seien und die Alkoholbeeinflussung des Klägers nicht als die rechtlich allein wesentliche Ursache zu werten sei.

Ohne Erfolg bleibt auch die Rüge der Beklagten, der unfallbringende Weg sei schon deshalb unversichert, weil der Kläger es durch seine Trunkenheit vereitelt habe, daß er den Pferch schon um 23³⁰ Uhr mit dem Pkw erreicht habe. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

nach Auffassung des Senats zutreffende Erkenntnis, daß der Kläger gegen 0³⁰ Uhr einen neuen, von dem früher abgebrochenen rechtlich unabhängigen Weg angetreten hat, schließt es aus, den Versicherungsschutz deshalb in Zweifel zu ziehen, weil der Kläger auf dem früheren, aus betriebsfremden Gründen abgebrochenen Weg sein Ziel möglicherweise ohne Unfall erreicht hätte.

Was jedoch die Frage nach der Betriebsbezogenheit des von dem Kläger gewählten Umwegs angeht, so hat die Beklagte einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt, der auch vorliegt. Sie hat Tatsachen und Beweismittel angeführt, die ergeben, daß sinngemäß die Verletzung der Pflicht zur ausreichenden Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) gerügt wird. Die Beklagte hatte in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 31. Juli 1969 - wie auch der Kläger - hilfsweise beantragt, "zum Zwecke weiterer Beweiserhebung den Augenschein an Ort und Stelle wahrzunehmen". Der Antrag ist im Zusammenhang mit der Behauptung des in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehörten Klägers zu sehen, der Weg über die B 300 sei allenfalls 50 m weiter als der direkte Weg und sei auch bei Nacht und Nebel besser begehbar. Diesen Angaben widersprechen die Situationsskizze und die Eintragungen in der Gemarkungskarte 1 : 5000, die in den von dem LSG beigezogenen Akten der Beklagten enthalten sind. Der Umweg beträgt nach diesen Karten etwa 1700 m, der direkte Weg etwa 1300 m, die Differenz also etwa 400 m. Damit wird auch die Feststellung des LSG, der Schafpferch sei 2 bis 3 km von dem landwirtschaftlichen Anwesen des Klägers entfernt gewesen in Frage gestellt. Bei der Bemessung des Umwegs ist außerdem nicht berücksichtigt, daß von der B 300 aus - nach der vorliegenden Gemarkungskarte - kein direkter Weg zum Schafpferch führt, so daß Anhaltspunkte für eine noch größere Differenz zwischen dem gewählten Weg und dem direkten Weg bestehen. Es ist auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

- 8 -

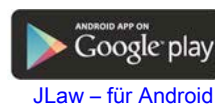
nicht ersichtlich, daß der gewählte Weg bei Nacht und Nebel besser begehbar sein sollte als der direkte Weg, was das LSG dem Kläger geglaubt hat. Eher scheint das Gegenteil der Fall zu sein, wenn man berücksichtigt, daß der Kläger auf dem Umweg die Hälfte der Wegstrecke auf schmalen Feldwegen und – die Richtigkeit der Gemarkungskarte unterstellt – teilweise über freies Feld hätte zurücklegen müssen. Im übrigen steht auch nach den vorliegenden Karten nicht die genaue Unfallstelle fest, was sich daran zeigt, daß eine weitere als fraglich gekennzeichnete Unfallstelle eingezeichnet ist. Von der als fraglich gekennzeichneten Unfallstelle aus gesehen ist überdies nicht ersichtlich, welchen Weg der Kläger hätte nehmen können, um zu seinem Schafpferch zu kommen. Das LSG hätte sich somit im Hinblick auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten in Verbindung mit dem vorliegenden Kartenmaterial nicht damit begnügen dürfen, seine Feststellungen hinsichtlich des Umwegs allein auf die Angaben des Klägers zu gründen. Es hätte sich vielmehr gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse anzustellen. Auf welche Weise dies hätte geschehen müssen, war dem Ermessen des Gerichts überlassen. Möglicherweise hätte sich ein Augenschein erübrigt, wenn an Hand der Gemarkungskarte und der Situationsskizze mit den Beteiligten die örtlichen Verhältnisse und die Absicht des Klägers eingehend erörtert worden wären. Das angefochtene Urteil beruht auf der Unterlassung weiterer Ermittlungen, weil das LSG möglicherweise festgestellt hätte, der Umweg sei erheblich länger und auch schwieriger als der direkte Weg, so daß für die Wahl des Umwegs betriebsfremde Gründe maßgebend gewesen sein konnten. Falls private Gründe nicht festgestellt werden können, ist auch zu erwägen, ob sich der Kläger etwa wegen des Nebels verirrt hat. Unter dieser Voraussetzung könnte die Frage der Alkoholbeein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

flussung von Bedeutung sein, wenn festgestellt werden sollte, daß der Nebel nur im Zusammenhang mit dem genossenen Alkohol zu dem Verirren geführt hat (vgl. BSG in SozR Nr. 13 zu § 543 RVO aF).

Da das Bundessozialgericht die noch erforderlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, muß der Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)